

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Lothar Bisky, Dr. Petra Sitte, Cornelia Hirsch, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1371, 16/4145 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen – KGÜAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz zur Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 (Bundestagsdrucksache 16/1372) ist ein wichtiger Schritt zum Schutz von Kulturgütern und ohne Verzögerung umzusetzen. Erhebliche Probleme kann jedoch das Ausführungsgesetz der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/1371) verursachen, da die Ziele des UNESCO-Übereinkommens insbesondere in Bezug auf den Schutz archäologischer Kulturgüter weitgehend verfehlt sind und absehbare negative Auswirkungen in Kauf genommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

nach Ablauf von drei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes insbesondere mit Blick auf die archäologischen Kulturgüter vorzulegen, um gegebenenfalls Nachbesserungen vorzunehmen. Dieser Bericht sollte von einer unabhängigen Expertenkommission erstellt werden, die vom Staatsminister für Kultur einberufen wird.

Berlin, den 30. Januar 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Gesetzesentwurf beinhaltet einige problematische Punkte. Er wird vor allem den Besonderheiten archäologischer Kulturgüter nicht gerecht. Archäologische Kulturgüter sind noch sehr viel stärker als andere Kulturgüter gefährdet, wie die Raubgrabungen im Irak, in Süditalien und auch in Deutschland (Nebra) zeigen. Es scheint daher fraglich, ob die vorgesehenen Regelungen zum Schutz dieser Kulturgüter ausreichen. So besteht die Gefahr, dass die Ziele des UNESCO-Übereinkommens konterkariert werden. Deshalb sollten die Auswirkungen der Gesetzesänderung nach Ablauf von drei Jahren analysiert und danach möglicherweise neue Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber gegeben werden.

Dabei sollen vor allem folgende Fragen geklärt werden, die auch von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 27. September 2006 aufgeworfen worden sind,

- ob die den Herkunftsländern eingeräumte Möglichkeit, archäologische Gegenstände noch nachzulisten, tatsächlich zu durchsetzbaren Rückgabeansprüchen führt;
- ob ein Erwerber von Hehlerware aus Raubgrabungen zivilrechtliche Rückgabeforderungen in aller Regel nicht zu befürchten hat, da der Herkunftsnachweis nicht mehr möglich ist;
- ob der straffreie Handel mit Hehlerware aus Raubgrabungen den Anreiz für weitere Raubgrabungen bietet und dem Ansehen Deutschlands Schaden zufügt;
- ob die im Gesetzentwurf vorgesehene „Umkehr der Beweislast“ bezüglich der Legalität der Herkunft bei archäologischen Bodenfunden sich als wirksam erweist;
- ob der seriöse Kunsthandel tatsächlich vor unlauterer Konkurrenz geschützt und gestärkt wird.